

RS Vfgh 1986/9/27 B499/85

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.09.1986

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

B-VG Art83 Abs2

MRK Art6

StGG Art5

Tir GVG 1983 §3 Abs1 ltd, §3 Abs1 lite

Tir GVG 1983 §4 Abs1

Tir GVG 1983 §6 Abs1 ltc

Rechtssatz

Tir. GVG 1983; nach Berufung des Landesgrundverkehrsreferenten erfolgte Versagung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung zu einer als Pachtvertrag bezeichneten Bestandgabe gemäß §4 Abs1 und §6 Abs1 ltc; kein Mitglied der Landesgrundverkehrsbehörde stand bei seiner beruflichen Tätigkeit außerhalb der Landesgrundverkehrsreferenten - keine Verletzung des Art6 MRK; Genehmigungstatbestand des §3 Abs1 lite knüpft nicht an eine bestimmte Vertragsform an; rechtmäßige Inanspruchnahme der Zuständigkeit durch die Grundverkehrsbehörde - kein Entzug des gesetzlichen Richters; keine denkunmögliche Verneinung des Vorliegens eines Pachtvertrages; keine denkunmögliche Annahme, daß die Verwendung des Grundstückes als Grünland und Abstandsfläche keinen zureichenden Grund darstelle, das Grundstück einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zu entziehen; keine Verletzung im Eigentumsrecht

Entscheidungstexte

- B 499/85

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.09.1986 B 499/85

Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Behördenzuständigkeit Grundverkehr, Grundstück land- oder forstwirtschaftliches, Landesgrundverkehrsreferent

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B499.1985

Dokumentnummer

JFR_10139073_85B00499_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at